

Newsletter

Inhalt

Kapazitätsreserve: EU-Kommission leitet Beihilfeverfahren ein	2
Geplante Änderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)	2
Stromlieferverträge und das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	3
Bundestag erhebt Subsidiaritätsrüge gegen das Winterpaket der EU-Kommission	4
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Kapazitätsreserve: EU-Kommission leitet Beihilfeverfahren ein

Mit Pressemitteilung vom 7. April 2017 teilte die Europäische Kommission mit, dass sie die in § 13e EnWG geregelte Kapazitätsreserve auf ihre Vereinbarkeit mit den EU-Beihilfavorschriften hin überprüfen wird.

Die EU-Kommission hat Zweifel daran, dass die nach den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) nötige Erforderlichkeit zur Einführung der Maßnahme gegeben ist. Insbesondere kritisiert sie, dass die geplante Kapazitätsreserve zeitlich nicht hinreichend begrenzt sei, weil sie nicht zwingend nach Umsetzung der anderen Strommarktreflexionen aufgelöst werde. Die ab 2018/2019 zunächst für 2 Jahre geplante 2 GW Reserve kann nach derzeitiger Rechtslage anschließend verlängert und aufgestockt werden. Dies führe, so die vorläufige Auffassung der Kommission, im Ergebnis zur Möglichkeit der Reservefortführung. Die Prüfung der Kommission werde sich außerdem mit den zur Berechnung von Angebot und Nachfrage im Stromsektor herangezogenen Annahmen und Szenarien auseinandersetzen. Weiterhin seien die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Kapazitätsreserve für regelbare Lasten womöglich nicht offen genug für alle Marktteilnehmer ausgestaltet.

Auf der Grundlage ihrer Sektoruntersuchung zu Kapazitätsmechanismen zwischen April 2015 und November 2016 hatte die Europäische Kommission bereits festgestellt, dass strategische Reserven, wie die Kapazitätsreserve, nur Übergangsmaßnahmen sein könnten, die Marktreflexionen begleiten. Diese müssten auslaufen, sobald die Reflexionen greifen. Die von Deutschland auf vier Jahre angelegte Netzreserve hatte die EU-Kommission bereits am 20.12.2016 nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

Dr. Jule Martin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636- 4868
E-Mail: jule.martin@de.pwc.com

Karl Holtkamp, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-5624
E-Mail: karl.holtkamp@de.pwc.com

Geplante Änderungen der Gasnetz-zugangsverordnung (GasNZV)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat im April einen Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vorgelegt. Dieser befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und enthält Überraschendes.

Fernleitungsnetzbetreiber sollen künftig verpflichtet sein, Transportkunden auch an sog. Nichtkopplungspunkten untertägige Kapazitäten anzubieten. Untertägig sind Kapazitäten, die nach Ende der Auktionen für Kapazitäten auf Tagesbasis für den jeweiligen Tag angeboten werden. Bislang können Transportkunden nur an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten untertägige Kapazitäten buchen. Künftig soll dies auch an Anschlusspunk-

ten zu Gaskraftwerken, Speichern und an das Fernleitungsnetz angeschlossene Letztverbraucher möglich sein. Mit dieser Maßnahme soll der Kreis der Akteure an den Flexibilitätsmärkten erhöht werden.

Ferner sieht der Entwurf vor, die Vergabe von Kapazitäten in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anfrage („first come, first served“) an Ein- und Ausspeisepunkten zu Speichieranlagen abzuschaffen. Dadurch soll ein Gleichlauf zu Kapazitätsbuchungen an Kopplungspunkten geschaffen werden mit dem Ziel, den Wettbewerb an den Flexibilitätsmärkten zu steigern.

Als kleine Überraschung dürfte die verordnungsrechtliche Vorgabe gewertet werden, wonach die beiden bestehenden deutschen Marktgebiete bis zum 1.4.2022 zusammenzulegen sind. Auch wenn die dahinterstehenden Motive – Ermöglichung weiterer Kooperationen mit angrenzenden Marktgebieten auf europäischer Ebene – sinnvoll erscheinen, kommt die Festschreibung dieses Ziels insbesondere vor dem Hintergrund des von der Bundesnetzagentur zur Weiterentwicklung der deutschen Marktgebiete Ende letzten Jahres angestoßenen Marktdialogs und der in dessen Rahmen geäußerten Marktmeinungen etwas überraschend.

Ein Marktgebietszusammenschluss dürfte mit weitreichenden Folgen für sämtliche Marktakteure verbunden sein. Durch den Wegfall buchbarer Kopplungspunkte an den bisherigen Marktgebietsgrenzen müssten die Fernleitungsnetzbetreiber die bis dato hierüber vereinnahmten Erlöse anderweitig erzielen. Möglich wäre dies im Wege einer Verlagerung der Erlöse auf andere Punkte, auch zu Ausspeisepunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern. Entsprechende Entgelterhöhungen wären die Folge. Damit wiederum wäre das mit der Festlegung der Bundesnetzagentur zur horizontalen Kostenwälzung („HoKoWä“) verfolgte Ziel – die Entlastung nachgelagerter Netzbetreiber als „gefangene Kunden“ – zumindest in Frage gestellt.

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807;
E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

Stromlieferverträge und das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Können erhöhte Kosten des Messstellenbetriebs in einem Stromliefervertrag weiter gegeben werden, ohne ein Sonderkündigungsrecht auszulösen?

Das MsbG verpflichtet grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) dazu, Messstellen innerhalb bestimmter Zeiträume mit modernen Messeinrichtungen (mM) bzw. intelligenten Messsystemen (iMSys) auszustatten. Startpunkt für die Verpflichtungen (bezogen auf iMSys) ist das Vorhandensein von mindestens drei zertifizierten iMSys – dies wird für Herbst 2017/Frühjahr 2018 erwartet. Für die Ausstattung von Zählpunkten mit mM bzw. iMSys darf der gMSB im Rahmen der gesetzlichen Grenzen des MsbG Entgelte berechnen, die in der Regel über den bisherigen eingepreisten Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb und Messung liegen. Der Stromlieferant versorgt bislang die Letztverbraucher in der Regel über einen all-inclusive Vertrag, bei dem die Kosten für den (konventionellen) Messstellenbetrieb eingepreist sind. Damit steht der Stromlieferant vor der Frage, ob und wie er zukünftige Kosten des Messstellenbetriebs mit mM bzw. iMSys an den Letzt-

verbraucher weiter geben kann und will. Die Weitergabe solcher Kosten in einem laufenden Stromliefervertrag könnte schon an fehlenden MsbG-konformen Vertragsklauseln zu mM bzw. iMSys scheitern und wäre auch daneben regelmäßig nur über eine Preisänderung umzusetzen. Eine solche einseitige Änderung muss der Vertrag zunächst zulassen. Lässt er dies zu, führt die einseitige Änderung i.d.R. zu einem Sonderkündigungsrecht des Letztverbrauchers.

Eine genaue Prüfung und Anpassung der Vertragswerke ist daher erforderlich, damit ein rechtssicherer Neuabschluss mit dem betreffenden Letztverbraucher erfolgen kann. Der betreffende Vertrag muss bereits bei Unterzeichnung MsbG-konforme Regelungen für den Messstellenbetrieb mit mM bzw. iMSys enthalten. Die Regelungen müssen für diesen Fall u.a. die Abrechnung geänderter Entgelte ermöglichen und diese im Preisblatt benennen. Da der Smart meter-Rollout in einigen Monaten starten wird, sollte mit einer solchen Umstellung der Lieferverträge jetzt begonnen werden. Für Fragen zum Thema stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ingo Rausch, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 4718

E-Mail: ingo.rausch@de.pwc.com

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 1603

E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

Bundestag erhebt Subsidiaritätsrüge gegen das Winterpaket der EU-Kommission

Mit Annahme der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses vom 30. März 2017 (BT-Drs. 18/11229 und 18/11777) rügte der Bundestag Legislativvorschläge der EU-Kommission im Rahmen des sog. Winterpakets. Die Vorlagen der EU-Kommission zur Regulierung des Elektrizitätsbinnenmarktes und zur Erweiterung der Kompetenzen der ACER verstoßen nach Ansicht des Bundestages gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 EUV.

Auf Grundlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (18/11777) rügt der Bundestag, dass die Neufassungen der ACER-Verordnung (KOM(2016) 863 endg.) und der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (KOM(2016)861 endg.) die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 EUV verletzen. Zu den gerügten Einzelregelungen zählen insbesondere die neuen Entscheidungsbefugnis der Kommission über den Gebotszonenzuschnitt innerhalb eines Landes (Art. 13 Abs. 4, 5 S. 2, Abs. 6), die Errichtung regionaler Betriebszentren (ROC, Art. 32-34 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung), die Ausweitung der Entscheidungs- und Zuständigkeitskompetenzen der ACER (Art. 6 Abs. 8, Art. 7, Art. 8 Abs. 2, Art. 14 ACER-Verordnung) sowie die Änderung des ACER-Abstimmungsverfahrens (Art. 19, 23, 25 ACER-Verordnung).

Damit ein Gesetzgebungsvorschlag außerhalb der ausschließlichen Zuständigkeit der EU dem in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip genügt, muss die EU-Kommission begründen, weshalb die Mitgliedstaaten die verfolgten Ziele auf nationaler Ebene nicht ausreichend verwirklichen können. Nach Auffassung des Bundestages hat die Kommission diesen Nachweis nicht erbracht. Die Subsidiaritätsrüge hat nur dann Erfolg, wenn

sich ihr mindestens ein Drittel der mitgliedstaatlichen Parlamente der Europäischen Union anschließt, Art. 7 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.

Dr. Jule Martin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636- 4868
E-Mail: jule.martin@de.pwc.com

Karl Holtkamp, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-5624
E-Mail: karl.holtkamp@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.